

Fortsetzung von Seite 1

Leistungsfähig – wie...?

der Vergangenheit sind die Erwerbsminderungsrenten bereits stark gesunken. Erhielten betroffene Männer im Jahr 2000 noch 817 Euro monatlich, so waren es in 2009 nur noch durchschnittlich 672 Euro. Dazu stellt SoVD-Präsident Adolf Bauer fest: „Vor allem bei diesen gesundheitlich angeschlagenen Erwerbstätigen, die ja nicht freiwillig aus dem Job aussteigen, spitzt sich mit einer Verschiebung des Rentenbeginns die Lage weiter zu. Immer mehr Menschen drohen im Alter in die Armut abzurutschen.“

Eine Bedrohung stellt die Rente mit 67 auch für Langzeitarbeitslose, Teilzeit- und Mini-Jobber sowie für Menschen, die Niedriglöhne beziehen, dar. Fatal: Diese Personengruppen haben keine Möglichkeit, privat für ihren Ruhestand vorzusorgen.

Neue Altersgrenzen treffen schwerbehinderte Menschen

Äußerst kritisch ist die Neuregelung auch für schwerbehinderte Menschen. Während nach altem Recht ein abschlagsfreier Rentenbezug mit dem 63. Lebensjahr und eine vorzeitige Inanspruchnahme mit Rentenabschlägen ab dem 60. Lebensjahr möglich waren, werden diese Werte für die Jahrgänge ab 1952 stufenweise auf das 65. bzw. 62. Lebensjahr angehoben – Vertrauensschutzregelungen ausgenommen. Wer mit 62 statt mit 65 Jahren in Rente geht, muss Abschläge von 0,3 Prozent pro vorgezogenem Monat hinnehmen. Das sind bis zu 10,8 Prozent der Gesamtrente.



Klaus Michaelis

Dazu sagt SoVD-Rentenexperte und Vorsitzender des Sozialpolitischen Ausschusses (SPA), Klaus Michaelis: „Problematisch ist hier vor allem, dass es bei dieser Altersrentenart überhaupt zu einer Anhebung der Altersrenten kommen soll, denn älteren Schwerbehinderten wird es vielfach nicht möglich sein, über das 60. Lebensjahr hinaus zu arbeiten, zumal sie besonders häufig unter Einschränkungen ihrer Erwerbsfähigkeit leiden oder von Arbeitslosigkeit betroffen sind.“ Besonders trifft es Menschen mit Schwerbehinderung des Jahrgangs 1952. Für einen Arbeitnehmer, der etwa im Juni 1952 geboren ist, bedeutet die Regelung, dass er nicht zum 1. Juli 2012 in Rente gehen kann, sondern erst zum 1. Januar 2013 – ein Verlust von sechs Monatsrenten.

Auch hinterbliebene Ehepartner sind teilweise betroffen

Betroffen von der Verschiebung des Renteneintrittsalters sind zum Teil auch hinterbliebene Ehepartner. Hier steigt die Altersgrenze für die große Witwen-/Witwerrente von 55 Prozent – in Abhängigkeit vom Todesjahr des Versicherten – stufenweise von 45 auf 47 bis zum Jahr 2029. (Nicht betroffen sind Hinterbliebene, denen die Erziehung eines eigenen Kindes oder Kindes des verstorbenen Ehegatten obliegt, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat sowie Hinterbliebene, die erwerbsgemindert sind oder die in häuslicher Gemeinschaft für ein behindertes Kind sorgen.) Im Kontext der Verschiebung der Altersgrenze bei der Hinterbliebenenrente warnt der SoVD davor, das Vertrauen in die gesetzliche Rentenversicherung zu verspielen. SoVD-Präsident Bauer macht deutlich: „Es gab bereits in der Vergangenheit einschneidende Kürzungen bei der sogenannten Witwenrente. Wer weitere Kürzungen fordert, lässt zudem die berufliche Benachteiligung der Frauen außer Acht.“



Adolf Bauer

Bereits im Rahmen der 19. Bundesverbandstagung des SoVD verabschiedeten die Delegierten im November 2011 einstimmig die Forderung, die Rente mit 67 abzuschaffen, da diese zum heutigen Zeitpunkt weder sozialpolitisch noch arbeitsmarktpolitisch vertretbar ist. Statt weiteren Kürzungen fordert der SoVD seit langem wirkungsvolle Maßnahmen gegen die Gefahr der Altersarmut. Dazu gehört die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns ebenso wie Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente vor allem im Reha-Bereich, die einen Wiedereinstieg in das Arbeitsleben ermöglichen. Dazu hat der Verband tragfähige Konzepte vorgelegt wie etwa den Fünf-Punkte-Plan zur Verbesserung des Erwerbsminderungsschutzes.

veo

Umstrittene Reform ist im Januar in Kraft getreten

Wer kann wann in Rente?

Der spätere Rentenbeginn findet auch in der Bevölkerung wenig Akzeptanz. Zwar ist der Grundgedanke, die steigende Lebenserwartung ausgewogen auf die Erwerbs- und Ruhestandsphase zu verteilen, weitgehend akzeptiert und anerkannt. Doch dieses setzt voraus, dass es in ausreichender Zahl Arbeitsplätze mit angemessenen Arbeitsbedingungen für ältere Arbeitnehmer gibt, und dass es diesen gesundheitlich möglich ist, den betrieblichen Anforderungen auch gerecht zu werden.

Die umstrittene Reform ist im Januar dieses Jahres in Kraft getreten: Ab 2012 dürfen demnach alle 1947 geborenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erst einen Monat später in Rente gehen. Jahr für Jahr – bis 2023 – erhöht sich das gesetzliche Renteneintrittsalter um einen weiteren Monat, danach ab 2024 im Zwei-Monats-Rhythmus für die Jahrgänge 1959 bis 1964.

Die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen in insgesamt 18 Schritten soll im Jahr 2029 mit dem Jahrgang abgeschlossen sein. Nach 1964 Geborene müssen bis zum 67. Lebensjahr arbeiten, um ihre volle Rente zu erhalten. Wer dann zum Beispiel aus gesundheitlichen Gründen schon vier Jahre früher aus dem Erwerbsleben ausscheidet, muss lebenslang auf 14,4 Prozent seiner Rente verzichten. Für zwei Jahre vorzeitigen Rentenbeginn müssen Rentnerinnen und Rentner 7,2 Prozent Rentenabschlag in Kauf nehmen.

Die Tabelle (re.) zeigt, welcher Jahrgang im Zuge des verschobenen Rentenbeginns zu welchem Zeitpunkt in den Ruhestand gehen kann.

Der Einstieg in die Rente mit 67 auf einen Blick:

Geburtsjahr	Einstiegsalter	Jahr des Renteneintritts
1947	65 Jahre + 1 Monat	02/2012 bis 01/2013
1948	65 Jahre + 2 Monate	03/2013 bis 02/2014
1949	65 Jahre + 3 Monate	04/2014 bis 03/2015
1950	65 Jahre + 4 Monate	05/2015 bis 04/2016
1951	65 Jahre + 5 Monate	06/2016 bis 05/2017
1952	65 Jahre + 6 Monate	07/2017 bis 06/2018
1953	65 Jahre + 7 Monate	08/2018 bis 07/2019
1954	65 Jahre + 8 Monate	09/2019 bis 08/2020
1955	65 Jahre + 9 Monate	10/2020 bis 09/2021
1956	65 Jahre + 10 Monate	11/2021 bis 10/2022
1957	65 Jahre + 11 Monate	12/2022 bis 11/2023
1958	66 Jahre	01/2024 bis 12/2024
1959	66 Jahre + 2 Monate	03/2025 bis 02/2026
1960	66 Jahre + 4 Monate	05/2026 bis 04/2027
1961	66 Jahre + 6 Monate	07/2027 bis 06/2028
1962	66 Jahre + 8 Monate	09/2028 bis 08/2029
1963	66 Jahre + 10 Monate	11/2029 bis 10/2030
1964	67 Jahre	01/2031 bis 12/2031

Grafik: Steffi Rose



Aus der Bundesrechtsabteilung

Anrechnungszeiten geändert

Zum Wegfall der Bewertung von Ausbildungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung laufen derzeit vier Verfassungsbeschwerden. Betroffene sollten vorsorglich Rechtsmittel einlegen.

Mit dem Rentenversicherungs-Nachhaltigkeitsgesetz war 2004 der schrittweise

Wegfall der rentensteigernden Bewertung von Schul- und Hochschulzeiten bis zum Jahr 2009 beschlossen worden.

Danach spielen diese Zeiten nur noch bei der Erfüllung von Mindestversicherungszeiten (Wartezeiten) als Anrechnungszeiten eine Rolle. Fachschulzeiten und Zeiten der Teilnahme

an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden hingegen weiterhin rentensteigernd bewertet. Beim Bundesverfassungsgericht sind vier Verfassungsbeschwerden anhängig (AZ.: 1 BvR 2217/11, 1 BvR 2218/11, 1 BvR 2219/11 sowie 1 BvR 2430/11), die sich

hiergegen richten. Sie betreffen Fälle mit einem Rentenbeginn in der Übergangszeit zwischen 2005 und 2008, in welcher bereits ein schrittweiser Abbau der Bewertung erfolgte. Vorausgegangen waren abschlägige Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 19. April 2011 (Az.: B 13 R 29/10 R, B 13 R 28/10 R, B 13 R 8/11 R sowie B 13 R 55/10 R).

Auch der Sozialverband Deutschland (SoVD) hat bei den Sozialgerichten noch Musterverfahren anhängig. Unseren Mitgliedern empfehlen wir aktuell, weiterhin vorsorglich Rechtsmittel einzulegen und eingelegte Rechtsmittel noch nicht zurückzunehmen.

are



Foto: Lennartz/fotolia

Fachschulzeiten und Zeiten der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme werden nach geltender Rechtslage weiterhin rentensteigernd bewertet.